Branchenvereinbarung Schweizer rPET

Präambel

1. Parteien

Die vorliegende Rahmenvereinbarung wird abgeschlossen zwischen dem Verein PRS PET-Recycling Schweiz, (nachfolgend PRS) seinen jeweiligen Mitgliedern (vertreten durch PRS PET-Recycling Schweiz) sowie mit Polyrecycling AG und RecyPET AG (nachfolgend Recycler). Obschon PRS Vertragspartei dieser Rahmenvereinbarung ist, entfällt auf ihn keine Rechtsverpflichtung, insbesondere keine Abnahmeverpflichtung. Das Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist die Sicherstellung der Versorgung der Mitglieder mit qualitativ hochwertigen rPET-Flakes und -Pellets und verbesserte Planbarkeit für alle Beteiligten.

2. Konzept

Die Menge rPET, die ein Mitglied bei den Recyclern beziehen kann (aber nicht muss) wird gemäss Ziffer 3 berechnet (Planmenge).

Für die verbindlich bestellte Jahresmenge wird ein Minderbezug von bis zu 10 % ohne Kompensationspflicht toleriert. Übersteigt der Minderbezug diese Toleranz, ist für die darüberhinausgehende Minderbezugsmenge eine Kompensation gemäss Ziffer 9 geschuldet. Der Recycler und das Mitglied können in ihren Verträgen eine weitergehende Kompensationspflicht vereinbaren. Bestellte, aber nicht bezogene Mengen können vom Recycler an andere Mitglieder oder Dritte verkauft werden.

3. Zuteilung

Die Zuteilung der aus dem Recycling gewonnenen rPET-Mengen erfolgt anteilig nach den in der Schweiz gemeldeten Verkaufsabsätzen der Mitglieder an PRS, welche Getränke in PET-Flaschen abfüllen. Grundlage bildet die von den Mitgliedern an PRS gemeldete Absatzmenge pro Kalenderjahr, differenziert nach Flaschenfarbe (Deklaration vorgezogener Recycling-Beitrag). Der jeweilige Marktanteil eines Mitglieds pro Farbsegment bestimmt den Anspruch auf die entsprechende rPET-Menge. Beispiel: Beträgt der Absatz-Anteil eines Mitglieds 7 % aller transparenten Flaschen, so hat dieses Mitglied Anspruch auf 7 % des verfügbaren transparenten rPET.

Weist ein Mitglied im Vorjahr keine Verkaufsabsätze an Getränken in PET-Flaschen aus, erfolgt die Zuteilung für das Folgejahr gestützt auf die aktuellen gemeldeten Verkaufsabsätze und einer Hochrechnung.

Die gemäss dieser Ziffer ermittelte Menge bildet die Planmenge je Mitglied.

4. Verbindliche Bestellmengen

Die von den Mitgliedern unter Berücksichtigung der Planmenge gemäss Ziffer 3 bestellten Mengen an rPET sind verbindlich und werden vom Recycler gestützt auf einen schriftlich zu unterzeichnenden Kaufvertrag zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Recycler geliefert.

Die Parteien setzen in dem Kaufvertrag die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung um, sind aber ansonsten in der Gestaltung des Kaufvertrags frei. Die Parteien regeln darin insbesondere die Mengen, die Preise, die rPET-Qualitäten, die Abrufmodalitäten, die Haftung und die Zahlungsbedingungen. Nachträgliche Kürzungen der bestellten Mengen durch das Mitglied sind nur bei sachlichen Gründen zulässig. Als solche gelten, insbesondere:

- Nachgewiesener, nicht geplanter Absatzrückgang des Mitglieds im Schweizer Markt von >10%,
- regulatorisch bedingte Änderungen,
- nicht selbst verschuldete Produktions- oder Lieferkettenereignisse,
- nachgewiesene Qualitätsprobleme beim Material (der Recycler hat das Recht, das Material innerhalb von 30 Arbeitstagen auszutauschen).

Preis- oder beschaffungsgetriebene Gründe berechtigen nicht zu einer nachträglichen Reduktion der bestellten Menge. Die sachlichen Gründe sind zu dokumentieren und gegenüber dem Recycler zu belegen (für jedes Bezugsjahr).

5. Quartalsabruf & Lieferung

Die Quartalsmengen sind durch das Mitglied spätestens 30 Tage vor Quartalsbeginn beim Recycler verbindlich zu bestellen. Der Recycler bestätigt die Lieferung aufgrund der Ballenverfügbarkeit und meldet dem Mitglied sowie PRS am Ende jedes Quartals die genauen Bezugsmengen vs. den bestellten Mengen. PRS behandelt diese Informationen vertraulich.

6. Testbezüge bei anderen Recyclern

Um den Wettbewerb zwischen den Recyclern zu fördern, werden Testbezüge durch die Mitglieder bei anderen Recyclern ausdrücklich unterstützt.

PRS unterstützt das Mitglied bei einem Testbezug einmalig mit maximal CHF 10’000, um einen Teil der unmittelbar mit dem Test verbundenen Aufwände des Mitglieds zu decken, insbesondere für Qualifikation, Bemusterung und produktionsbedingte Umstellungen. Das Mitglied informiert PRS vorgängig über den Testbezug (insb. Zeitpunkt, Dauer, Menge).

Der Recycler stellt dem Mitglied das Testmaterial in den für solche Tests üblichen Mengen kostenlos zur Verfügung und stellt sicher, dass die notwendigen technischen

Möglichkeiten vorhanden sind, um entsprechende Qualitätstests täglich gewährleisten zu können.

7. Obergrenze zur Qualitätssicherung

Zur langfristigen Sicherung der notwendigen Material- und Qualitätsanforderungen bei PET-Getränkeflaschen ist eine begrenzte Beimischung von Virgin-PET zwingend notwendig. Gemäss der Studie ‹Closing the PET loop. What are the long-term prospects for recycled PET in beverage bottles?› [1] von Sus.lab ETH Zürich kann ein dauerhaft sehr hoher Anteil mechanisch rezyklierten PETs über mehrere Kreisläufe zu Qualitätseinbussen führen.

Aus diesem Grund darf der aktuelle Anteil von mechanisch rezykliertem PET – unabhängig von dessen Herkunft – über das gesamte in der Schweiz hergestellte Produkteportfolio eines Mitglieds maximal 75 % betragen. Um auf Veränderungen reagieren und diese Obergrenze allenfalls anpassen zu können findet ein regelmässiges Monitoring statt. Eine Anpassung der Obergrenze müsste belegt und mit einem zeitlichen Vorlauf von mindesten 12 Monaten angekündigt werden.

Diese Obergrenze dient der langfristigen Sicherung eines qualitativ hochwertigen und funktionierenden PET-Kreislaufs. Diese Begrenzung gilt ausschliesslich für Flaschen, die in der Schweiz hergestellt werden. Importe resp. im Ausland hergestellte Flaschen sind davon ausgenommen. Die Umsetzung dieser Beschränkung soll ab 2027 gestartet und per2028 definitiv eingeführt werden.

8. Preise

PRS teilt den Mitgliedern per Bestellformular die aktuellen Preise der Recycler für die Standardqualität des Schweizer rPET mit. Die endgültigen Preise für die mitgliederspezifischen Qualitäten legen der Recycler und das Mitglied in ihren Verträgen bilateral und vollkommen frei fest. Sie können dabei zusätzliche Spezifikationskosten und variable Energiekostenzuschläge vereinbaren..

9. Kompensation

Übersteigt der Minderbezug eines Mitglieds die Toleranz von 10 % gemäss Ziffer 2, verpflichtet sich das Mitglied, dem Recycler für die über diese Toleranz hinausgehende Minderbezugsmenge eine Kompensation von 16 % des vereinbarten Kaufpreises pro Tonne zu bezahlen. Liegt ein sachlicher Grund gemäss Ziffer 4 vor, entfällt die Kompensation für die vom sachlichen Grund betroffene Menge. Die Kompensation dient dem Ersatz der Zusatzkosten, die dem Recycler infolge der Nichtabnahme entstehen, insbesondere:

- zusätzliche Lager- und Handhabungskosten,

[1] Quelle: Closing the PET loop. What are the long-term prospects for recycled PET in beverage bottles? Sus.lab ETHzürich

- Preisverlust infolge einer tieferen oder eingeschränkten Vermarktung (z. B. Food-Grade zu Non-Food),
- ein administrativer Mehraufwand

Für die Berechnung der Kompensation werden die Abweichungen innerhalb eines Kalenderjahres saldiert. Minderbezüge eines Quartals können somit durch entsprechende Mehrbezüge in darauffolgende Quartale desselben Kalenderjahres ausgeglichen werden. Die Kompensation wird dem Mitglied vom Recycler jährlich in Rechnung gestellt.

Die Kompensation gemäss dieser Ziffer 9 ist in jedem Fall nur geschuldet, wenn der Preis für Neu-PET gemäss ICIS Index am relevanten Quartalsende unter dem rPET-Preis der bestellten Qualität gemäss dem geschlossenen Kaufvertrag liegt.

Organisation

10. Swiss R-PET-Zertifizierung

PRS regt an, dass sich Mitglieder, die Schweizer rPET einsetzen, sich mit dem Label «Swiss R-PET» zertifizieren lassen. Dieses Label weist den Schweizer R-PET-Anteil in den PET-Getränkeflaschen aus und garantiert, dass das R-PET ein Schweizer Produkt ist, dessen Herstellungsprozess – Sammlung, Sortierung und Verwertung zu R-PET – vollständig in der Schweiz erfolgt.

11. Governance

Zur Umsetzung dieser Vereinbarung erstellt PRS auf Grundlage der Meldungen der Recycler quartalsweise Mengenberichte über die bestellten und bezogenen Mengen. PRS überprüft die Regelungen dieser Vereinbarung mindestens einmal jährlich gemeinsam mit Vertretern der Mitglieder und Recycler hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Praxistauglichkeit. Bei Bedarf können Anpassungen der Vereinbarung vorgeschlagen werden. Zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit der Branchenvereinbarung wertet PRS geeignete Kennzahlen, insbesondere die bestellten und bezogenen Mengen sowie die daraus resultierenden Abweichungen, regelmässig aus. Unternehmensbezogene Daten und Informationen werden von PRS strickt vertraulich behandelt. Gegenüber den übrigen Mitgliedern und Recyclern werden Auswertungen immer nur in aggregierter Form offengelegt.

12. Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, Recyclern und/oder PRS über die Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung kann jede betroffene Partei vor Einleitung eines Schiedsverfahrens gemäss Ziffer 13 das Schlichtungsgremium anrufen.

Das Schlichtungsgremium besteht aus drei Personen. Das betroffene Mitglied und PRS bezeichnen je einen Vertreter. Die beiden bezeichneten Vertreter bestimmen gemeinsam

eine unabhängige externe Person als Obmann des Schlichtungsgremiums. Der Obmann darf hinsichtlich des zu beurteilenden Sachverhalts keine Interessenbindungen oder Interessenkonflikte aufweisen.

Die Anrufung des Schlichtungsgremiums erfolgt schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts und der strittigen Punkte. Den betroffenen Parteien ist Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Das Schlichtungsgremium kann die Parteien anhören und die für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einfordern.

Das Schlichtungsgremium strebt eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien an. Es soll den Parteien innerhalb von 30 Tagen nach Vorliegen der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

Der Lösungsvorschlag des Schlichtungsgremiums ist für die Parteien nicht verbindlich. Kommt keine Einigung zustande, steht den Parteien das Schiedsverfahren gemäss Ziffer 13 offen. Sämtliche im Rahmen des Schlichtungsverfahrens offengelegten Informationen und Unterlagen sind von den Beteiligten vertraulich zu behandeln

13. Anwendbares Recht und Gerichtssand

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Allfällige Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang dieser Vereinbarung inklusive deren Gültigkeit sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Es soll 1 Schiedsrichter zum Einsatz gelangen. Schiedsort ist Zürich. Schiedssprache ist Deutsch.